



---

# Auswirkung der Änderung des BayHSchG angesichts der Corona- Pandemie

---

Liebe Studierende,

der Bayerische Landtag hat beschlossen

(<https://www.stmwk.bayern.de/pressemitteilung/11987/mehr-flexibilitaet-und-planungssicherheit-fuer-bayerns-studentinnen-und-studenten-im-corona-sommersemester-2020-aenderungen-im-bayerischen-hochschulgesetz.html>)

mit einer Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes auf die Corona-Pandemie zu reagieren. Nach dem neuen Art. 99 Abs. 1 BayHSchG gilt in Bezug auf die in Studiengängen festgelegten Regeltermine und Fristen das Sommersemester 2020 nicht als Fachsemester.

Für den Studiengang Recht und Wirtschaft hat dies folgende konkrete Auswirkungen:

1. Für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung nach § 24 PSO RuW wird das Sommersemester 2020 bei der Ermittlung der Fachsemester nicht mitgezählt. Dies betrifft insb. die Regelungen in

§ 24 Abs. 1: Keine 60 LP bis zum Ende des 4. FS

§ 24 Abs. 2 S. 1: Nicht alle LP bis zum Ende des 8. FS

§ 24 Abs. 3 S. 1: Nicht alle LP bis zum Ende des 10. FS



UNIVERSITÄT  
BAYREUTH

**Prof. Dr. Kay Windthorst**  
**Lehrstuhl für Öffentliches Recht,**  
**Rechtsdogmatik und Rechtsdidaktik**

Telefon: 0921 / 55 – 6020

Telefax: 0921 / 55 – 6048

E-Mail: [kay.windthorst@uni-bayreuth.de](mailto:kay.windthorst@uni-bayreuth.de)

URL: [www.windthorst.uni-bayreuth.de](http://www.windthorst.uni-bayreuth.de)

---

2. Für die Berechnung der Regelstudienzeit aus § 3 Abs. 2 S. 1 PSO RuW bleibt das Sommersemester 2020 außen vor.

3. Für die Ermittlung der Vergleichsgruppen aus § 26 Abs. 5 PSO RuW bleibt das Sommersemester 2020 außen vor.

gez. Prof. Dr. Windthorst